ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1983

über die Festlegung der Definitionen für den Merkmalskatalog und die Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für eine Strukturerhebung 1983 im Rahmen eines Erhebungsprogramms über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

(83/461/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 449/82 des Rates vom 15. Februar 1982 über die Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1983 (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 449/82 werden die Definitionen für den Merkmalskatalog im Anhang der genannten Verordnung und die Listen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß dem in Artikel 10 der genannten Verordnung vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Die Ergebnisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 449/82 vorgesehenen Erhebung 1983 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe stimmen nur dann für den gesamten Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft überein, wenn die im Merkmalskatalog enthaltenen Begriffe einheitlich verstanden und angewendet werden. Es ist daher erforderlich, im Rahmen des Notwendigen gemeinsame Definitionen für diese Begriffe festzulegen.

Ferner ist es zweckmäßig, diese Definitionen durch Erläuterungen und Beispiele zu ergänzen, um die praktische Anwendung des Merkmalskatalogs in den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Es ist bei der Anwendung einfacher, im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe eine möglichst vollständige Liste der Definitionen unter Berücksichtigung der Grundlage der früher durchgeführten Erhebungen zu erstellen und dabei bestimmte Maßnahmen vorzusehen und die in einigen Mitgliedstaaten geltenden besonderen Definitionen zu spezifizieren.

Die Definition des landwirtschaftlichen Betriebes muß für den gesamten Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleich sein, und da sich diese Definition auf landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, muß konsequenterweise eine einheitliche Liste dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufgestellt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der im Rahmen des Programms statistischer Erhebungen der EWG über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu verwendenden Definitionen sowie die dazu gehörigen Erläuterungen und Beispiele finden sich in Anhang I.

Artikel 2

Lediglich die Definitionen zum Merkmalskatalog im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 449/82 sind im Rahmen der Strukturerhebung 1983 zu berücksichtigen.

Artikel 3

Die Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, auf die in der Definition des landwirtschaftlichen Betriebs Bezug genommen wird, findet sich in Anhang II.

Artikel 4

Angesichts der besonderen Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten sind Ausnahmen von der Liste der Definitionen zugelassen. Diese werden in Anhang III aufgeführt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juli 1983

Für die Kommission
Richard BURKE
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 59 vom 2. 3. 1982, S. 1.

ANHANG I

DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM MERKMALSKATALOG, DER FÜR GEMEINSCHAFTSERHEBUNGEN ÜBER DIE STRUKTUR DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE ANZUWENDEN IST (1)

(I = Definitionen; II = Erläuterungen)

LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEB

I. Technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die landwirtschaftliche Produkte erzeugt.

II. 1. Der landwirtschaftliche Betrieb ist also durch folgende Tatbestände definiert:

1.1. Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Als „landwirtschaftliche Erzeugnisse" im Sinne dieser Erhebung gelten die im Anhang II aufgeführten Produkte.

1.2. Einheitliche Betriebsführung

Eine „einheitliche" Betriebsführung liegt auch dann vor, wenn diese von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt wird.

1.3. Technisch-wirtschaftliche Einheit

Diese ist in der Regel gekennzeichnet durch den gemeinsamen Einsatz von Arbeitskräften und Produktionsmitteln.

2. Sonderfälle:

2.1. a) Wenn ein Betrieb aus steuerlichen oder anderen Gründen auf mehrere Personen aufgeteilt ist, oder

b) wenn mehrere (vorher selbständige) Betriebe in der Hand eines einzigen Betriebsinhabers vereinigt wurden.

Es handelt sich um einen Betieb, wenn jeweils eine einheitliche Betriebsführung und eine technisch-wirtschaftliche Einheit gegeben ist.

2.2. Altenteilsland, das sich der frühere Betriebsinhaber bei Übergabe des Betriebes an den Betriebsnachfolger (Erbe, Pächter, usw.) vorbehalten hat,

a) wird dem Betrieb des Betriebsnachfolgers zugerechnet, wenn es von diesem mitbewirtschaftet wird, und wenn hierbei in der Regel die gleichen Arbeitskräfte und Produktionsmittel wie für den übrigen Teil des Betriebes eingesetzt werden,

b) wird dem Betrieb des Altenteilers zugerechnet, wenn dieser es in der Regel mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln bewirtschaftet.

2.3. Als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Erhebung gelten auch, soweit sie die sonstigen o. a. Tatbestände zur Definition eines Betriebes erfüllen:

a) Haltung von Bullen und Ebern zu Zuchtzwecken, Gestüte, Brütereien,

b) die landwirtschaftlichen Betriebe von Forschungsanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, religiösen Gemeinschaften, Schulen, Strafanstalten,

c) die landwirtschaftlichen Betriebsteile gewerblicher Unternehmen,

(1) In der Erhebung 1983 werden nur die Merkmale erfaßt, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 449/82 vom 15. Februar 1982 aufgeführt sind.

d) die aus Dauergrünland, gärtnerischen Nutzflächen oder anderen Flächen bestehenden Gemeindebetriebe, sofern sie von der Gemeindeverwaltung bewirtschaftet werden (z. B. durch die entgeltliche Überlassung der Nutzung, durch Aufnahme von Pensionsvieh) (1).

2.4. Nicht als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Erhebung gelten:

a) Reit- und Rennställe,

b) Tierpensionen

c) Viehhandlungen, Schlachthöfe und dgl. (in denen keine Viehhaltung betrieben wird).

2.5. „Einzelproduktgemeinschaften" (2) werden von den sie bildenden Betrieben als gesonderte selbständige landwirtschaftliche Betriebe erfaßt, wenn sie im wesentlichen mit eigenen Produktionsfaktoren (und nicht überwiegend mit denen der Mitgliedsbetriebe) bewirtschaftet werden.

A. GEOGRAPHISCHE LAGE DES BETRIEBES

Der Gesamtbetrieb wird mit allen seinen Angaben dem Erhebungsbezirk (A/01) zugeordnet, in dem der Betriebssitz liegt.

Betriebssitz

Der Betriebssitz wird entsprechend den in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen definiert.

A/01 **Bezirke**

I. Die Länder und Bezirke für den Zweck der landwirtschaftlichen Erhebung lauten wie folgt:

DEUTSCHLAND (Kode der Mitgliedstaaten = 01)

Länder	*Bezirke*
001. Schleswig-Holstein	001. Schleswig-Holstein
003. Niedersachsen	001. Braunschweig 002. Hannover 003. Lüneburg 004. Weser-Ems
005. Nordrhein-Westfalen	001. Düsseldorf 002. Köln 005. Münster 007. Detmold 009. Arnsberg
006. Hessen	001. Darmstadt 002. Kassel 003. Gießen
007. Rheinland-Pfalz	001. Koblenz 002. Trier 003. Rheinhessen-Pfalz
008. Baden-Württemberg	001. Stuttgart 002. Karlsruhe 003. Freiburg 004. Tübingen

(1) Hierzu werden jedoch nicht gerechnet:
— aufgeteiltes Gemeindeland (C/03),
— verpachtetes Gemeindeland (C/02).

(2) Diese sind dadurch charakterisiert, daß die beteiligten Betriebe jeweils einen einzelnen Betriebszweig in eine gemeinsam betriebene Produktionsstätte (z. B. eine gemeinschaftliche Obstanlage oder ein gemeinschaftlicher Viehstall) ausgegliedert haben („Teilfusionen").

009. Bayern	001. Oberbayern 002. Niederbayern 003. Oberpfalz 004. Oberfranken 005. Mittelfranken 006. Unterfranken 007. Schwaben
010. Saarland	001. Saarland
012. Hamburg, Bremen und Berlin	001. Hamburg, Bremen und Berlin

FRANKREICH (Kode der Mitgliedstaaten = 02)

Länder	*Bezirke*
011. Région parisienne	075. Seine 077. Seine-et-Marne 078. Yvelines 091. Essonne 092. Hauts-de-Seine 093. Seine-St-Denis 094. Val-de-Marne 095. Val-d'Oise
021. Champagne	008. Ardennes 010. Aube 051. Marne 052. Haute-Marne
022. Picardie	002. Aisne 060. Oise 080. Somme
023. Haute-Normandie	027. Eure 076. Seine Maritime
024. Centre	018. Cher 028. Eure-et-Loire 036. Indre 037. Indre-et-Loire 041. Loire-et-Cher 045. Loiret
025. Basse Normandie	014. Calvados 050. Manche 061. Orne
026. Bourgogne	021. Côte-d'Or 058. Nièvre 071. Saône-et-Loire 089. Yonne
031. Nord	059. Nord 062. Pas-de-Calais
041. Lorraine	054. Meurthe-et-Moselle 055. Meuse 057. Moselle 088. Vosges
042. Alsace	067. Bas-Rhin 068. Haut-Rhin
043. Franche-Comté	025. Doubs 039. Jura 070. Haute-Saône 090. Belfort (Territoire de)

052. Pays de la Loire	044. Loire-Atlantique 049. Maine-et-Loire 053. Mayenne 072. Sarthe 085. Vendée
053. Bretagne	022. Côte-du-Nord 029. Finistère 035. Ille-et-Vilaine 056. Morbihan
054. Poitou-Charentes	016. Charentes 017. Charente-Maritime 079. Deux-Sèvres 086. Vienne
072. Aquitaine	024. Dordogne 033. Gironde 040. Landes 047. Lot-et-Garonne 064. Pyrénées-Atlantiques
073. Midi-Pyrénées	009. Ariège 012. Aveyron 031. Haute-Garonne 032. Gers 046. Lot 065. Hautes-Pyrénées 081. Tarn 082. Tarn-et-Garonne
074. Limousin	019. Corrèze 023. Creuse 087. Haute-Vienne
082. Rhône-Alpes	001. Ain 007. Ardèche 026. Drôme 038. Isère 042. Loire 069. Rhône 073. Savoie 074. Haute-Savoie
083. Auvergne	003. Allier 015. Cantal 043. Haute-Loire 063. Puy-de-Dôme
091. Languedoc	011. Aude 030. Gard 034. Hérault 048. Lozère 066. Pyrénées-Orientales
093. Provence-Côte d'Azur	004. Alpes-de-Haute-Provence 005. Hautes-Alpes 006. Alpes-Maritimes 013. Bouches-du-Rhône 083. Var 084. Vaucluse
094. Corse	020. Corse du Sud 096. Haute-Corse

ITALIEN (Kode der Mitgliedstaaten = 03)

Länder	*Bezirke*
001. Piemonte	001. Montagna 002. Collina 003. Pianura
002. Valle d'Aosta	004. Montagna
003. Lombardia	007. Montagna 008. Collina 009. Pianura
005. Veneto	011. Montagna 012. Collina 013. Pianura
006. Friuli-Venezia Giulia	014. Montagna 015. Collina 016. Pianura
007. Liguria	005. Montagna 006. Collina
008. Emilia Romagna	017. Montagna 018. Collina 019. Pianura
009. Toscana	022. Montagna 023. Collina 024. Pianura
010. Umbria	025. Montagna 026. Collina
011. Marche	020. Montagna 021. Collina
012. Lazio	027. Montagna 028. Collina 029. Pianura
013. Abruzzi	033. Montagna 034. Collina
014. Molise	035. Montagna 036. Collina
015. Campagna	030. Montagna 031. Collina 032. Pianura
016. Puglia	037. Montagna 038. Collina 039. Pianura
017. Basilicata	040. Montagna 041. Collina 042. Pianura
018. Calabria	043. Montagna 044. Collina 045. Pianura
019. Sicilia	046. Montagna 047. Collina 048. Pianura
020. Sardegna	049. Montagna 050. Collina 051. Pianura

021. Bolzano-Bozen
022. Trento
052. Montagna
053. Montagna

NIEDERLANDE (Kode der Mitgliedstaaten = 04)

ein Land — Niederlande Kode = 001

Bezirke

001. Groningen
002. Friesland
003. Drenthe
004. Overijssel
005. Gelderland
006. Utrecht
007. Noord-Holland
008. Zuid-Holland
009. Zeeland
010. Noord-Brabant
011. Limburg
012. Noordoostpolder
013. Flevoland

BELGIEN (Kode der Mitgliedstaaten = 05)

ein Land — Belgien Kode = 001

Bezirke

001. Antwerpen
002. Brabant
003. West Vlaanderen
004. Oost Vlaanderen
005. Hainaut
006. Liège
007. Limburg
008. Luxembourg
009. Namur

LUXEMBURG (Kode der Mitgliedstaaten = 06)

ein Land — Luxemburg Kode = 001
ein Bezirk — Luxemburg Kode = 001

VEREINIGTES KÖNIGREICH (Kode der Mitgliedstaaten = 07)

Länder	*Bezirke*
001. North	001. Cumbria
	002. Northumberland, Tyne & Wear, Durham, Cleveland
002. Yorkshire and Humberside	003. North Yorkshire
	004. South Yorkshire, West Yorkshire, Humberside
003. East Midlands	005. Lincolnshire
	006. Derby, Leicester, Nottingham, Northampton
004. East Anglia	007. Norfolk & Suffolk
	008. Cambridge
005. South East	009. Essex, Bedford, Hertford, Greater London ER

	010. Kent, Surrey Sussex East Sussex West Greater London SER
	011. Berks, Bucks Oxford, Hampshire Isle of Wight
006. South West	012. Devon, Cornwall Isles of Scilly
	013. Somerset, Dorset
	014. Gloucester, Avon & Wilts
007. West Midlands	015. Shropshire, Staffs
	016. Hereford & Worcester Warwick West Midlands
008. North West	017. Cheshire
	018. Lancashire Merseyside Greater Manchester
009. Wales	019. Clwyd, Gwynedd, Powys
	020. Gwent, The Glamorgans Dyfed
010. Northern Ireland	022. Northern Ireland
011. Scotland	028. North West (comprising Highland Region, Western Isles, Orkney and Shetland)
	029. North East (comprising Grampian Region)
	030. South East (comprising Tayside, Fife, Lothian, Borders)
	031. South West (comprising Central, Strathclyde, Dumfries, Galaway)

IRLAND (Kode der Mitgliedstaaten = 08)

ein Land — Irland Kode = 001

Bezirke

001. Carlow
002. Dublin
003. Kildare
004. Kilkenny
005. Laois
006. Longford
007. Louth
008. Meath
009. Offaly
010. Westmeath
011. Wexford
012. Wicklow
013. Clare
014. Cork
015. Kerry
016. Limerick
017. Tipperary North Riding
018. Tipperary South Riding
019. Waterford
020. Galway
021. Leitrim
022. Mayo
023. Roscommon
024. Sligo
025. Cavan
026. Donegal
027. Monaghan

DÄNEMARK (Kode der Mitgliedstaaten = 09)

ein Land — Dänemark Kode = 001

Bezirke

001. København, Frederiksborg, Roskilde
002. Vestsjælland
003. Storstrøm
004. Bornholm
005. Fyn
006. Sønderjylland
007. Ribe
008. Vejle
009. Ringkøbing
010. Århus
011. Viborg
012. Nordjylland

GRIECHENLAND (Kode der Mitgliedstaaten = 10)

Länder	*Bezirke*
001. Κεντρική Ελλάδα και Εύβοια	001. Αιτωλία και Ακαρνανία 002. Αττική 003. Βοιωτία 004. Εύβοια 005. Ευρυτανία 006. Πειραιάς 007. Φθιώτιδα 008. Φωκίδα
002. Πελοπόννησος	011. Αργολίδα 012. Αρκαδία 013. Αχαΐα 014. Ηλεία 015. Κορινθία 016. Λακωνία 017. Μεσσηνία
003. Ιόνια Νησιά	021. Ζάκυνθος 022. Κέρκυρα 023. Κεφαλληνία 024. Λευκάδα
004. Ήπειρος	031. Άρτα 032. Θεσπρωτία 033. Ιωάννινα 034. Πρέβεζα
005. Θεσσαλία	041. Καρδίτσα 042. Λάρισα 043. Μαγνησία 044. Τρίκαλα
006. Μακεδονία	051. Γρεβενά 052. Δράμα 053. Ημαθία 054. Θεσσαλονίκη 055. Καβάλα 056. Καστοριά 057. Κιλκίς 058. Κοζάνη 059. Πέλλα 061. Πιερία 062. Σέρρες 063. Φλώρινα 064. Χαλκιδική
007. Θράκη	071. Εβρος 072. Ξάνθη 073. Ροδόπη

008. Νησιά του Αιγαίου	081. Δωδεκάνησος 082. Κυκλάδες 083. Λέσβος 084. Σάμος 085. Χίος
009. Κρήτη	091. Ηράκλειο 092. Λασήθι 093. Ρέθυμνο 094. Χανιά

A/02 **Benachteiligte Gebiete**

I. Gebiete, die zum Zeitpunkt der Erhebung als benachteiligt im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG bezeichnet wurden und in der Gemeinschaftsliste für benachteiligte Gebiete — wie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 übermittelt — aufgeführt sind.

A/02 a) *Berggebiete*

I. Gebiete, die zum Zeitpunkt der Erhebung als Berggebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG bezeichnet wurden und in der Gemeinschaftsliste für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — wie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 übermittelt — aufgeführt sind.

B. RECHTSFORM DES BETRIEBES

B/01 und B/02 **Betriebsinhaber**

I. Diejenige (natürliche oder juristische) Person, für deren Rechnung und in deren Namen der Betrieb bewirtschaftet wird. Der Betriebsinhaber kann Eigentümer, Pächter, Erbpächter, Nutznießer oder Treuhänder sein.

II. Der Betriebsinhaber kann die Entscheidungsbefugnis oder Teile derselben an den Betriebsleiter abgetreten haben.

Wenn in einem Betrieb zwei oder mehrere natürliche Personen die Funktion des Betriebsinhabers haben, so wird nur einer als solcher eingetragen (z. B. die Person, die den größeren Teil des Risikos trägt, die den Betrieb überwiegend leitet u. a., falls diese Anteile gleich sind, kann z. B. das Alter als Kriterium herangezogen werden).

Im Falle der Teilpacht gilt der „Teilpächter" als Betriebsinhaber.

B/01 **Natürliche Person**

I. Eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen.

II. Unter einer Gruppe von Personen werden z. B. verstanden: Ehepaar, Geschwister, Erbengemeinschaft usw.

B/02 **Betriebsleiter**

I. Die Person, die die laufende und tägliche Führung des landwirtschaftlichen Betriebes wahrnimmt.

II. Der Betriebsleiter ist meistens, aber nicht immer mit dem Betriebsinhaber identisch. Im letztgenannten Fall hat der Betriebsinhaber eine andere Person, z. B. einen Familienangehörigen, mit der Leitung des Betriebes beauftragt.

Für jeden Betrieb wird nur eine Person als Betriebsleiter eingetragen. Falls mehrere Personen an der laufenden und täglichen Führung des Betriebes beteiligt sind, wird diejenige als Betriebsleiter erfaßt, die den größten Beitrag zur Betriebsführung leistet.

(Falls dieser Beitrag gleich ist, kann z. B. das Alter als Kriterium herangezogen werden.)

C. BESITZVERHÄLTNISSE

C/01—03 Landwirtschaftlich genutzte Fläche

I. Gesamtheit von Ackerland, Dauerwiesen und -weiden, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten.

II. Besitzverhältnisse — Sonderfälle

1. Im Falle einer als gesonderter Betrieb behandelten („Landwirtschaftlicher Betrieb", Absatz 2.5) „Einzelproduktgemeinschaft" beziehen sich die Angaben über die Besitzverhältnisse der gesamten ihr zugeordneten Fläche (LF) auf den für sie angegebenen Betriebsinhaber (B/01-II).

2. Im Falle von Flächen in gemeinschaftlichem Besitz und in gemeinschaftlicher Pacht mehrerer Betriebe, die nicht zu „Einzelproduktgemeinschaften" gehören, beziehen sich die Besitzverhältnisse auf den Betriebsinhaber, der diese Flächen überwiegend bewirtschaftet.

C/01 Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Eigentum

I. Landwirtschaftliche Flächen des Betriebes, die ganz oder teilweise bewirtschaftet werden und im Eigentum des Betriebsinhabers stehen oder von ihm bewirtschaftet werden. Hierzu gehören auch Flächen, die von diesem in Nutznießung, Erbpacht oder in gleichwertigen Besitzformen bewirtschaftet werden.

II. Deputatland zählt zum abgebenden Betrieb, ebenso wie Altenteilsland, (Landwirtschaftlicher Betrieb, Absatz 2.2), sofern es nicht vom Empfänger (Deputant, Altenteiler) mit eigenen Produktionsmitteln bewirtschaftet wird.

Anteilsrechte an gemeinschaftlichem Grünland, wie z. B. an Gemeinde- oder Genossenschaftsweiden oder an nicht aufgeteilter Allmende, bleiben dagegen außer Betracht (diese Flächen werden in dieser Erhebung nicht berücksichtigt, da sie keine betriebseigenen Flächen sind.

C/02 Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Pacht

I. Flächen, die vom Betrieb gegen ein im voraus fest vereinbartes Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) und im allgemeinen für mindestens 12 Monate gepachtet sind, und über die ein (mündlicher oder schriftlicher) Pachtvertrag besteht.

II. Bei den gepachteten Flächen kann es sich handeln um

— die Pacht ganzer Betriebe,

— zugepachtete Einzelgrundstücke.

Die „Familienpachtungen" d. s. Flächen oder Betriebe, die von Familienangehörigen (als Verpächter) zugepachtet werden, sind einbezogen, wenn diese Flächen vom befragten Betrieb bewirtschaftet werden.

Flächen eines anderen Betriebes, über die der Betriebsinhaber als Gegenleistung für eine Arbeitsleistung verfügt, sind bei diesem einbezogen, wenn es sich nicht um Deputatland handelt (1).

Hierzu gehören auch die Pachtformen „conacre" oder „11-Monate" (Irland und Nordirland), bei denen das Land für 11 Monate gepachtet wird sowie „Zaaiklaargehuurdland" (saatfertiges Pachtland), bei dem saatfertige Flächen für ein Wirtschaftsjahr gepachtet werden.

Nicht einbezogen sind weiterverpachtete Pachtflächen, da sie nicht zu den von diesem Betrieb bewirtschafteten Flächen gehören.

(1) Im Gegensatz zum Deputatland, das in der Regel in die Fruchtfolge des abgebenden Betriebes einbezogen ist, legt der Pachtvertrag nicht nur eine bestimmte Flächengröße, sondern auch die Belegenheit und Abgrenzung der Flächen fest.

C/03 **Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilpacht und in anderen Besitzformen**

I. a) *Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilpacht*

Flächen (gegebenenfalls ein ganzer Betrieb), die im Zusammenwirken zwischen dem Verpächter und dem Teilpächter auf der Grundlage eines (schriftlichen oder mündlichen) Teilpachtvertrags bewirtschaftet werden. Die Erzeugung wird nach einem vereinbarten Anteilsatz zwischen ihnen aufgeteilt.

b) *Landwirtschaftlich genutzte Flächen in anderen Besitzformen sind:*

Besitzformen, die nicht unter C/01, C/02 und C/03a genannt sind.

II. Hierzu gehören u. a.:

1. Flächen, die dem Betriebsinhaber in seiner Eigenschaft als

 — Beamter oder Angestellter (Förster, Geistlicher, Lehrer usw.) von seinem Dienstherrn zur Bewirtschaftung überlassen sind („Dienstland"),

 — Flächen, die dem Betrieb von der Gemeindeverwaltung oder anderen Institutionen zugeteilt sind (aufgeteilte Allmende).

2. Flächen, die der Betrieb unentgeltlich bewirtschaftet (z. B. Flächen aufgelöster Betriebe, die vom befragten Betrieb bewirtschaftet werden).

3. „*Colonia parziaria*" (ganze Betriebe oder Teilstücke) (1).

D bis I **BODENNUTZUNG** (2)

I. Die selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes enthält die Fläche mit Hauptkulturen im Jahr der Erhebung.

II. Für die Aufgliederung der Flächen nach der Bodennutzung ist jede Fläche nur einmal anzugeben, die Addition der Flächen von D bis H ergibt die Gesamtfläche des Betriebes.

Dazu gehören noch nicht im Ertrag stehende mehrjährige Kulturen (z. B. Spargel, Erdbeeren, Stauden) und Dauerkulturen.

Champignons sind ausgeschlossen.

Bei vergesellschafteten Kulturen: Vergesellschaftung zwischen Ackerkulturen, Vergesellschaftung zwischen Dauerkulturen oder Vergesellschaftung zwischen Ackerkulturen und Dauerkulturen wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche anteilig erfaßt.

Die in Vergesellschaftung mit Waldflächen genutzten landwirtschaftlichen Flächen werden in gleicher Weise aufgeteilt.

Dieses Verfahren gilt weder für Mischkulturen (gleichzeitig auf der gleichen Fläche angebaute und abgeerntete Kulturen, z. B. Menggetreide) noch für Folgekulturen (z. B. Klee mit Gerste, der später geerntet wird).

Falls bei vergesellschafteten Kulturen eine der Kulturen keine wirkliche Bedeutung mehr für den Betrieb hat, wird sie bei der Aufteilung der Fläche als nicht vorhanden betrachtet.

Bei Folgekulturen wird nicht die Fläche jeder Folgekultur berücksichtigt, sondern die gesamte Fläche derjenigen Kultur zugerechnet, welche als Hauptkultur anzusehen ist (3).

(1) „colonia parziaria",
 a) in Form eines ganzen Betriebes, ein Betrieb ist einem Familienvorstand unter folgenden Bedingungen übergeben worden: Er mußte sich verpflichten mit Hilfe seiner Familie den Betrieb zu bewirtschaften, einen Teil der Kosten zu tragen und die Ernte mit dem Bereitstellenden in einem bestimmten Verhältnis zu teilen sowie mit seiner Famlie in diesem Betrieb zu leben,
 b) in Form von Teilstücken, diese werden unter den oben angeführten Bedingungen mit Ausnahme der Verpflichtung, auf den Teilstücken zu leben, bewirtschaftet.

(2) Die Bezugszahlen der Definitionen in den Teilen D bis G beziehen sich auf die „Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse", Anhang II).

(3) Unter Hauptkultur bei mehreren auf der gleichen Fläche während des gleichen Vegetationszeitraums angebauten Folgekulturen versteht man die Kultur mit dem höchsten Produktionswert. Sind die Produktionswerte annähernd gleich, so wird die Kultur, die den Boden am längsten beansprucht, als Hauptkultur betrachtet.

D. **ACKERLAND**

I. Land, das im allgemeinen einer Fruchtfolge unterliegt.

II. Das Ackerland besteht aus der Gesamtfläche des Betriebes abzüglich der Haus- und Nutzgärten, des Dauergrünlandes, der Dauerkulturen und der sonstigen Flächen (E bis H).

D/01 bis 08 **Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)**

II. Hierzu gehören nicht grün geerntete oder verfütterte Getreidearten (D/18)

D/01 **Weichweizen und Spelz**

D/02 **Hartweizen**

D/03 **Roggen**

I. Wintermenggetreide eingeschlossen.

D/04 **Gerste**

D/05 **Hafer**

I. Sommermenggetreide eingeschlossen.

D/06 **Körnermais**

D/07 **Reis**

D/08 **Sonstige Getreidearten**

D/09 **Hülsenfrüchte (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)**

D/10 **Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)**

D/11 **Zuckerrüben (ohne Saatgut)**

D/12 **Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)**

D/13 **Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse)**

D/13 a) *Tabak*

D/13 b) *Hopfen*

D/13 c) *Baumwolle*

D/13 d) *Sonstige Ölsaaten und Textilpflanzen sowie sonstige Handelsgewächse:*

D/13 d) i) sonstige Ölsaaten und Textilpflanzen

D/13 d) ii) sonstige Handelsgewächse

D/14 und 15 **Gemüse, Melonen, Erdbeeren**

II. Nicht einbegriffen sind Champignons (I/02)

D/14 **Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland**

D/14 a) *Feldgemüseanbau*

I. Gemüse, Erdbeeren, Melonen, die auf Flächen angebaut werden, die in der Fruchtfolge mit anderen landwirtschaftlichen Kulturen stehen.

D/14 b) *Anbau im Wechsel mit Gartengewächsen*

I. Gemüse, Melonen, Erdbeeren, die auf Flächen angebaut werden, die in der Fruchtfolge mit anderen Gartengewächsen stehen.

D/15, 17 sowie G/07 **Anbau unter Glas**

I. Kulturen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit, unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder Glasanlagen für Frühbeete (Glas, fester Kunststoff, flexibler Kunststoff) angebaut werden.

II. Hierunter fallen nicht Flachfolien oder Folien in Primitivform, Flächen unter Glocken und Tunneln (nicht betretbar) sowie tragbare Anzuchtkästen.

Im Falle eines beweglichen Gewächs- oder Treibhauses und beweglicher Glasanlagen für Frühbeete wird die während der letzten 12 Monate abgedeckte Grundfläche gezählt und addiert, um die Gesamtfläche unter Glas zu erhalten (also nicht nur die Grundfläche der betreffenden Anlagen).

Kulturen, die zeitweise unter Glas und im Freiland stehen, werden ausschließlich den Flächen unter Glas zugeordnet, falls sie nicht nur sehr kurze Zeit unter Glas stehen.

Wenn die gleiche Fläche im Anbau unter Glas mehrmals genutzt war, zählt die Fläche nur einmal.

Im Falle von Etagenbau wird nur die Grundfläche berücksichtigt.

D/16 und 17 **Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)**

D/18 **Futterpflanzen**

I. Alle in der Fruchtfolge stehenden Grünfutterpflanzen, die weniger als fünf Jahre auf der gleichen Fläche stehen (ein- und mehrjähriger Futterbau).

II. Hierzu gehören: grün geerntetes und/oder verfüttertes Getreide sowie grün geerntete und/oder verfütterte Handelsgewächse. Nicht zu berücksichtigen sind Futterhackfrüchte (D/12).

D/18 a) *Ackerwiesen und -weiden*

I. Futterbau, der den Boden mindestens ein Jahr und weniger als fünf Jahre beansprucht. Die Aussaat besteht aus Gras oder Grasgemisch.

D/18 b) *Sonstige*

I. Anderer vorwiegend einjähriger Futterbau (z. B. Wicken, Futtermais, Getreide grün geerntet und/oder verfüttert, Luzerne).

D/19 **Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)**

I. Flächen, auf denen Pflanzen zur Gewinnung von zum Verkauf bestimmtem Saat- oder Pflanzgut — mit Ausnahme von Getreide, Reis, Hülsenfrüchten, Ölfrüchten, Kartoffeln — angebaut werden. Das Saat- und Pflanzgut für den Eigenbedarf des Betriebes (z. B. vorgezogene Gemüsepflanzen wie Kohl- und Salatpflänzlinge) ist in den entsprechenden Positionen für die Kulturen erfaßt.

II. Hierzu zählt das Saatgut von Grünfutterpflanzen.

D/20 **Sonstige Kulturen auf dem Ackerland**

I. Kulturen auf dem Ackerland, die nicht unter D/01 bis D/19 und D/21 erfaßt werden.

D/21 **Schwarzbrache**

I. Bearbeitete oder nicht bearbeitete Flächen, die in der Fruchtfolge stehen, aber während des ganzen Wirtschaftsjahres keine Ernte erbringen.

II. Schwarzbrache ist nicht mit Zwischenfruchtbau (I/01) und mit aus der landwirtschaftlichen Erzeugung ausgeschiedenen Flächen (H/01) zu verwechseln. Das wesentliche Merkmal der Schwarzbrache ist, daß die Flächen im allgemeinen für eine Vegetationsperiode ruhen, um sie zu verbessern.

Schwarzbrache kann in folgenden Formen vorkommen:

1. Flächen ohne jede Vegetation,
2. Flächen mit zufälliger Vegetation oder geringfügigem Anbau von Zwischenfrüchten, diese Vegetation kann in bestimmten Fällen als Viehfutter oder zum Unterpflügen verwendet werden,
3. Flächen, die ausschließlich Gründüngungszwecken dienen.

E. HAUS- UND NUTZGÄRTEN

I. Von der sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche getrennte und als Gartenland erkennbare Flächen, auf denen Erzeugnisse angebaut werden, die vorwiegend im Betriebshaushalt verbraucht werden.

II. Nicht zu berücksichtigen sind:

— Zierflächen (Park- und Rasenanlagen) (H/03)

— Flächen, die für den Eigenbedarf von Gemeinschaftshaushalten wie z. B. Versuchsbetrieben, kirchlichen Gemeinschaften, Pensionaten, Gefängnissen usw. bewirtschaftet werden, sofern der mit einem solchen Gemeinschaftshaushalt verbundene Betrieb die übrigen Kriterien eines landwirtschaftlichen Betriebes erfüllt. Diese Flächen werden wie die Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes gemäß der Art ihrer Nutzung erfaßt.

F. DAUERGRÜNLAND

F/01 Dauerwiesen und -weiden, ohne die ertragsarmen Weiden

I. Flächen, ohne die ertragsarmen Weiden, außerhalb der Fruchtfolge, die fortdauernd (mindestens 5 Jahre) der Erzeugung von Gras dienen. Es kann sich um durch Einsaat angelegtes oder um natürliches Grünland handeln.

II. Dazu gehören nicht:

— gelegentlich oder ständig genutzte ertragsarme Weiden (F/02),

— nicht genutzte Weiden, Wiesen und Almen (H/01).

F/02 Ertragsarme Weiden

I. Ertragsarme Weiden, vor allem in Hanglagen, weder durch Düngung, Pflege, Einsaat noch Trockenlegung verbessert.

II. Dazu können gehören: felsiges Land, Heide und Ödland sowie die „deer forests" in Schottland.

Nicht zu berücksichtigen sind die nicht genutzten ertragsarmen Weiden (H/01).

G. DAUERKULTUREN

I. Kulturen außerhalb der Fruchtfolge, ohne Dauergrünland, welche den Boden während mehrerer Jahre beanspruchen und wiederkehrende Erträge erbringen.

II. Hierzu gehören auch Baumschulen (mit Ausnahme der mit der Forstfläche erfaßten nicht gewerblichen Forstbaumschulen) sowie die zu Flechtarbeiten verwendeten Pflanzen (Korbweiden, Schilfrohr, Binsen usw.: G/06).

Nicht hierzu gehören dagegen Dauerkulturen, die als Gemüse oder Zierpflanzen oder Handelsgewächse anzusehen sind (z. B. Spargel, Rosen, Zierstauden, Erdbeeren, Hopfen).

G/01 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)

I. Anlagen, die zur Obsterzeugung bestimmt sind. Darunter werden sowohl die Formen mit nur geringen Baumabständen als auch die mit größeren Baumabständen in möglicher Vergesellschaftung mit anderen Kulturen verstanden.

II. Hierzu gehören auch Eßkastanien.

Nicht hierzu gehören Zitrus-, Oliven- und Rebanlagen (G/02, 03, 04).

G/01 a) *Früchte, Beeren eingeschlossen*

G/01 b) *Nüsse*

G/02 **Zitrusanlagen**

G/03 **Olivenanlagen**

G/04 **Rebanlagen**

G/04 a) *Rebanlagen, deren Erträge normalerweise bestimmt sind für: Qualitätswein*

I. Rebflächen für Keltertrauben, die normalerweise für die Erzeugung von Qualitätsweinen in festgelegten Regionen (Qualitätswein b.A.) bestimmt sind, und die den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 (1) und deren Durchführungsbestimmungen entsprechen, wie sie in den nationalen Vorschriften definiert sind.

G/04 b) *Rebanlagen, deren Erträge normalerweise bestimmt sind für: anderen Wein*

I. Rebflächen für Keltertrauben, die für die Erzeugung von anderen Weinen als Qualitätsweinen b.A. bestimmt sind.

G/04 c) *Rebanlagen, deren Erträge normalerweise bestimmt sind für: Tafeltrauben*

G/04 d) *Rebanlagen, deren Erträge normalerweise bestimmt sind für: Rosinen*

G/05 **Reb- und Baumschulen**

I. Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind:

a) Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,

b) Obstgehölze,

c) Ziergehölze,

d) Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes)

e) Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.

II. Gewerbliche Forstbaumschulen — innerhalb oder außerhalb des Waldes — werden hier aufgeführt, ebenso wie die nicht gewerblichen Forstbaumschulen außerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes.

Nicht einbegriffen sind forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes (allgemein von geringer Bedeutung), die unter Forstflächen (H/02) erfaßt werden.

Die verschiedenen Fälle können wie folgt zusammengestellt werden:

	Forstbaumschulen	
	gewerblich	nicht gewerblich (Eigenbedarf)
innerhalb des Waldes	G/05	H/02
außerhalb des Waldes	G/05	G/05

G/06 **Sonstige Dauerkulturen**

I. Dauerkulturen im Freiland, die nicht unter G/01 bis G/05 erfaßt werden, insbesondere Korb- und Flechtmaterialien (011.93).

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 20.

G/07 **Dauerkulturen unter Glas**

H. **SONSTIGE FLÄCHEN**

H/01 **Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen)**

I. Flächen, die früher als landwirtschaftliche Flächen genutzt wurden, aber zum Erhebungszeitpunkt aus wirtschaftlichen, sozialen oder anderen Gründen nicht mehr genutzt werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen.

II. Diese Flächen können normalerweise durch Einsatz von im Betrieb vorhandenen Mitteln wieder genutzt werden.

Ausgeschlossen sind:

— Ziergärten (Park- und Rasenanlagen) (H/03)

— Schwarzbrache (D/21).

H/02 **Forstfläche**

I. Fläche, die mit forstlichen Bäumen oder Sträuchern bestanden ist, einschließlich Pappelanlagen innerhalb oder außerhalb des Waldes sowie forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes.

II. Im Falle der Vergesellschaftung zwischen landwirtschaftlichen- und Forstkulturen ist die Fläche anteilig aufzugliedern.

Zur Forstfläche zählen auch solche auf der Gesamtfläche dieses Betriebes wachsende Windschutz- oder bewaldete Grenzstreifen, deren Einbeziehung in die Forstfläche bei dieser Erhebung sinnvoll erscheint.

Weihnachtsbäume sind inbegriffen.

Zur Forstfläche zählen nicht:

— Walnußbäume, die überwiegend für die Fruchterzeugung bestimmt sind (G/01) und andere nicht forstliche Baumanlagen (G) sowie Korbweidenpflanzungen (G/06),

— Flächen mit einzelnen Bäumen, kleine Baumgruppen und einzelne Baumreihen (H/03),

— Parks (H/03), Zieranlagen (H/03) und Viehweiden (F/01 oder H/01),

— Heideflächen und Moorflächen (F/01 oder H/01),

— Gewerbliche Forstbaumschulen sowie sonstige Baumschulen außerhalb des Waldes (G/05).

H/03 **Sonstige Fläche (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)**

I. Alle Teile der gesamten Betriebsfläche, die weder zur landwirtschaftlich genutzten Fläche, noch zur nicht genutzten landwirtschaftlichen Fläche, noch zur Forstfläche gehören.

II. Diese Position umfaßt insbesondere:

1. Flächen, die nicht direkt der pflanzlichen Erzeugung dienen, jedoch für den Betrieb notwendig sind, z. B. Gebäudeflächen und zu den Feldern führende Wege auf der Gesamtfläche dieser Betriebe.

2. Flächen, die zur landwirtschaftlichen Erzeugung nicht nutzbar sind. Darunter versteht man solche Flächen, die nur unter großem Einsatz von Mitteln, über die ein landwirtschaftlicher Betrieb normalerweise nicht verfügt, kultiviert werden können, wie z. B. Nutzbarmachung von Moorflächen, Heideland usw.

3. Zierflächen (Park- und Rasenanlagen).

I. **FOLGEKULTUREN, CHAMPIGNONS, BEWÄSSERUNG, GEWÄCHSHÄUSER**

I/01 **Folgekulturen, Champignons, Bewässerung, Gewächshäuser (ohne Anbau von Gartenbaukulturen oder Kulturen unter Glas)**

I. Kulturen zum Verkauf, die vor oder nach der Hauptkultur angebaut und während der 12 Monate des Bezugszeitraums geerntet werden.

II. Nicht einbezogen sind:

— der Anbau von Gartengewächshäusern, der Anbau unter Glas sowie Haus- und Nutzgärten,

— der Zwischenfruchtanbau, der der Futtergewinnung oder Gründüngung dient.

I/02 **Champignons**

I. Champignons, die sowohl in eigens für die Erzeugung von Pilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden als auch in Kellern, Grotten und Gewölben gezogen werden.

II. Erfaßt werden die Kulturflächen der Beete, die während der 12 Monate des Bezugszeitraums einmal oder mehrmals mit Kompost gefüllt werden oder gefüllt sind. Geschieht dies mehrmals, so wird die Fläche trotzdem nur einmal gezählt.

I/03 **Bewässerte Fläche**

II. Darunter ist die normalerweise bewässerte Fläche zu verstehen.

I/04 **Grundfläche der benutzten Gewächshäuser**

I. Unter „Gewächshäusern" sind zu verstehen: Ortsfeste oder bewegliche Anlagen aus Glas, Folien oder sonstigem lichtdurchlässigen aber wasserundurchlässigen Material, in denen Kulturen unter Schutz angebaut werden.

Nicht zu berücksichtigen sind:

— Ortsfeste, bewegliche oder verstellbare glasbedeckte Kästen,

— Plastiktunnel,

— Glocken.

II. Hierzu zählen nur Unterglasanlagen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Tage der Befragung benutzt worden sind.

Hierbei werden die Grundflächen von Unterglasanlagen eingetragen. Bei beweglichen Gewächshäusern wird nur die Fläche angegeben, die zur gleichen Zeit von den Glasflächen bedeckt werden kann. Werden Flächen unter Glas mehrmals in einem Jahr benutzt, so ist die Fläche ebenfalls nur ein einziges Mal zu zählen.

J. VIEHBESTAND

J/01 bis 16 **Viehbestand**

I. Anzahl der Tiere, die dem Betrieb angehören, unter Vertrag gehalten werden oder in Pension genommen sind. Diese Tiere können sich innerhalb oder außerhalb des Betriebes befinden (gemeinschaftliche Flächen, Herdenwanderung usw.).

II. Hier sind auch die auf Lohnbasis gehaltenen oder in Pension genommenen (d. h. gegen festes Entgelt versorgten) Tiere aufzuführen, die Eigentum eines nichtlandwirtschaftlichen Betriebes sind (z. B. Futterhandlung, Mühle, Schlachterei).

Nicht einbezogen sind:

— Tiere, die sich nur vorübergehend im Betrieb befinden (z. B. zum Decken gebrachte weibliche Tiere),

— Tiere, die in Vertrag oder in Pension in einen fremden Betrieb gegeben sind.

J/01 **Einhufer**

II. Renn- und Reitpferde werden hier einbezogen.

J/02 bis 08 **Rinder**

J/02 **Rinder unter 1 Jahr**

II. Büffelkälber sind einbezogen.

J/03 **Männliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren**

II. Büffel sind einbezogen.

J/04 **Weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren**

II. Ausgeschlossen sind weibliche Rinder, die bereits gekalbt haben (J/07 und J/08). Büffelkühe sind einbezogen.

J/05 **Rinder 2 Jahre und älter, männliche**

II. Büffel sind einbezogen.

J/06 **Färsen**

I. Weibliche Rinder von 2 Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben.

II. Einbegriffen sind weibliche Rinder von 2 Jahren und älter, die noch gekalbt haben, aber am Tage der Befragung trächtig sind.
Büffelfärsen sind einbezogen.

J/07 und 08 **Milchkühe — andere Kühe**

I. Kühe: Weibliche Rinder, die bereits gekalbt haben (gegebenenfalls auch Tiere von weniger als zwei Jahren).

Büffelkühe sind einbezogen.

J/07 **Milchkühe**

I. Kühe, die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt ist. Einbezogen werden ausgemerzte Milchkühe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht).

J/08 **Andere Kühe**

I. 1. Kühe, die aufgrund ihrer Rasse oder Veranlagung ausschließlich zur Kälbererzeugung gehalten werden und deren Milch nicht für den menschlichen Verbrauch oder zur Verarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist.

2. Arbeitskühe.

3. Einbezogen sind die sonstigen Schlachtkühe (vor der Schlachtung gemästet oder nicht).

J/09 **Schafe (jeden Alters)**

J/09 a) *Mutterschafe*

I. Weibliche Schafe, die geworfen haben.

II. Einbegriffen sind:
— die zur Zucht bestimmten weiblichen Lämmer,
— die ausgemerzten weiblichen Schafe.

J/10 **Ziegen (jeden Alters)**

J/10 a) *Mutterziegen*

I. Weibliche Ziegen, die gezickelt haben.

II. Einschließlich:
— Geißen und Zicklein für die Zucht,
— ausgemerzte Geißen.

J/11 bis 13 **Schweine**

J/11 **Ferkel mit einen Lebendgewicht unter 20 kg**

J/12 **Mutterschweine von 50 kg und mehr**

II. Ausgenommen sind ausgemerzte Sauen.

J/13 **Sonstige Schweine**

I. Schweine mit einem Lebendgewicht von 20 bis unter 50 kg, Mastschweine einschließlich ausgemerzter Eber und Sauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber (unabhängig davon, ob sie vor dem Schlachten gemästet werden oder nicht) sowie Zuchteber mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber.

J/14 bis 16 **Geflügel**

J/14 **Masthähnchen**

II. Ausgenommen sind Jung- und Legehennen sowie ausgemerzte Legehennen.

J/15 **Legehennen**

II. Jung- und Legehennen sind einbegriffen. „Junghennen" sind Hennen, welche das Legealter nocht nicht erreicht haben. Sämtliche Hennen, die bereits in das Legealter eingetreten sind, gleichgültig ob die Eier zum Verkauf oder zur Brut bestimmt sind, sind einbegriffen. Die Zuchthähne für Legehennen sind einbegriffen.

J/16 **Sonstiges Geflügel (Enten, Truthühner, Gänse und Perlhühner)**

J/17 **Sonstiger Viehbestand**

K. SCHLEPPER, EINACHSSCHLEPPER, MASCHINEN UND EINRICHTUNGEN

Benutzung der Maschinen

I. Vom Betrieb in den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Befragung verwendete Maschinen.

Im Alleinbesitz des Betriebes

I. Motorfahrzeuge, Maschinen und technische Einrichtungen im Alleinbesitz des landwirtschaftlichen Betriebes am Tage der Erhebung.

II. Es werden also auch die zeitweilig an andere landwirtschaftliche Betriebe ausgeliehenen Motorfahrzeuge usw. aufgeführt.

Benutzung durch mehrere Betriebe

1. Im Besitz eines anderen landwirtschaftlichen Betriebes:

 I. Motorfahrzeuge, Maschinen und technische Einrichtungen im Besitz eines anderen landwirtschaftlichen Betriebes, die im befragten Betrieb zeitweilig (z. B. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenrings eingesetzt wurden).

2. Im Besitz einer Genossenschaft:

 I. Motorfahrzeuge, Maschinen und technische Einrichtungen im Besitz von Genossenschaften, die vom befragten Betrieb als Genossenschaftsmitglied benutzt wurden.

3. Im gemeinschaftlichen Besitz:

 I. Motorfahrzeuge, Maschinen und technische Einrichtungen im gemeinschaftlichen Besitz mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben (Maschinengemeinschaft).

Im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens

I. Motorfahrzeuge, Maschinen und technische Einrichtungen, die einem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen gehören und vom befragten Betrieb verwendet wurden.

II. Landwirtschaftliche Lohnunternehmen sind Unternehmen, die gewerbsmäßig landwirtschaftliche Motorfahrzeuge usw. in landwirtschaftlichen Betrieben einsetzen. Dabei kann der Lohnmaschineneinsatz als Haupttätigkeit oder als Nebentätigkeit ausgeübt werden (z. B. für Unternehmen mit Haupttätigkeit im Landmaschinenhandel und -handwerk, in Handel und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe sowie für öffentliche Einrichtungen, wie Landschaftspflege).

K/01 **Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger**

I. Alle Schlepper mit zwei oder mehr Achsen, die zur Verrichtung von Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebs eingesetzt wurden sowie Motorfahrzeuge, falls sie ihrer Funktion nach einen Schlepper voll ersetzten (zum Beispiel: Jeeps oder Unimogs).

Ausgeschlossen sind alle Arten von Motorfahrzeugen, die während der betrachteten 12 Monate ausschließlich in der Forstwirtschaft, in der Fischerei, im Graben- und Wegebau und bei anderen Kultivierungsarbeiten verwendet wurden.

K/02 **Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen, Motormäher**

I. Einachsige und ähnliche Motorfahrzeuge, die in der Landwirtschaft, dem Garten- und Weinbau verwendet wurden.

II. Maschinen, die nur für Park- und Rasenflächen benutzt werden, sind ausgeschlossen.

K/03 **Mähdrescher**

I. Selbstfahrende, schleppergezogene oder auf dem Schlepper aufgebaute Maschinen für die Ernte (mähen und dreschen) von Getreide einschließlich Reis und Körnermais, reifen Hülsen- und Ölfrüchten, Grassamen, usw.

II. Hierzu gehören nicht Vollerntemaschinen für die Ernte von Pflückerbsen.

K/04 **Feldhäcksler**

I. Selbstfahrende, schleppergezogene oder an den Schlepper auf- und angebaute Maschinen, die frisches, halbtrockenes oder trockenes Halm- und Blattgut entweder aus dem stehenden Bestand oder aus dem Schwad in einem Arbeitsgang aufnehmen, zerkleinern (z. B. häckseln) und mechanisch oder pneumatisch auf einen Wagen befördern.

K/05 **Maschinen für die vollmechanisierte Kartoffelernte**

I. Selbstfahrende, schleppergezogene oder an den Schlepper auf- oder angebaute Maschinen, die die Kartoffelknollen roden, vom Kraut trennen (u. U. in Reihen ablegen), sammeln und/oder in Säcke, Kisten, Ladekästen oder auf einen Anhänger befördern.

II. Die Ernte kann in einem Arbeitsgang oder in einer Arbeitskette (z. B. wenn Maschinen unterschiedlicher Funktion in lückenlos kombinierten Arbeitsgängen eingesetzt werden) erfolgen. Im letztgenannten Fall wird das gesamte System als eine Maschine betrachtet.

K/06 **Maschinen für die vollmechanisierte Zuckerrübenernte**

I. Selbstfahrende, schleppergezogene oder an den Schlepper auf- oder angebaute Maschinen, die die Zuckerrüben köpfen, roden (in Reihen ablegen) oder in Bunkern sammeln und/oder das Rübenblatt in quer- oder längsliegenden Schwaden ablegen.

II. Die Ernte kann in einem Arbeitsgang oder in einer Arbeitskette (z. B. wenn Maschinen unterschiedlicher Funktion in lückenlos kombinierten Arbeitsgängen eingesetzt werden) erfolgen. Im letztgenannten Fall wird das gesamte System als eine Maschine betrachtet.

K/07 **Melkmaschinenanlagen (feststehende und bewegliche)**

I. Hierunter sind nach dem Saugprinzip arbeitende Eimermelkanlagen, Milchsauganlagen und Melkanlagen (auch Fahrzeuge, die mit Einrichtungen zum Melken und zur Aufnahme der gemolkenen Milch versehen sind), zu verstehen.

K/08 **Gesonderte Melkstände**

I. Moderne Melkmaschinenanlagen, zu denen die Kühe zum gleichzeitigen Melken von mehreren Kühen kommen.

II. Die Kühe sind in der Melkanlage nur zum Melken anwesend.

Nicht dazu gehören die Kuhställe, in denen Kühe untergebracht und gemolken werden.

Dazu gehören beispielsweise folgende Melkstände:

— Karussellmelkstände,

— Melkstände Seite an Seite (z. B. 2 × 2 Plätze),

— Reihenmelkstände (z. B. 2 × 2 Plätze),

— Fischgrätenmelkstände (z. B. 2 × 6 Plätze),

— Rhombusmelkstände (z. B. 4 × 6 Plätze).

K/08 a) *Vollautomatischer gesonderter Melkstand*

I. Das Kommen und Gehen der Kühe wird automatisch überwacht, und die Melkanlage löst sich, wenn der Milchfluß in signifikanter Weise nachläßt.

II. Mit einer solchen Anlage lassen sich mindestens 50 Kühe pro Stunde melken.

L. LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITSKRÄFTE

L/01 bis 06 **Landwirtschaftliche Arbeitskräfte des Betriebes**

I. Alle Personen ab Ende des schulpflichtigen Alters (1), die in den letzten 12 Monaten vor dem Tage der Befragung (2), landwirtschaftliche Arbeiten für den befragten landwirtschaftlichen Betrieb geleistet haben.

Hierzu gehören:

— Betriebsinhaber (B/01),

— Familienangehörige des Betriebsinhabers,

— Familienfremde Arbeitskräfte.

II. Unter „landwirtschaftlichen Arbeiten" sind zu verstehen:

Alle Tätigkeiten für den befragten landwirtschaftlichen Betrieb, soweit sie zur Erzeugung und zum Absatz der im Anhang II aufgeführten Erzeugnisse beitragen.

Unter „landwirtschaftlichen Arbeiten" sind beispielsweise folgende Arbeiten (soweit sie mit betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden) zu verstehen und zu erfassen:

— Arbeiten der Betriebsorganisation und -führung (Ein- und Verkauf, Buchführung usw.),

— Feldarbeiten (z. B. Bodenbearbeitung, Heuwerbung und sonstige Erntearbeiten),

— Stallarbeiten (Futterbereitung und Fütterung, Melken, Tierpflege, usw.),

— Arbeiten für die Lagerung, Be- und Verarbeitung von Erzeugnissen des Betriebes (z. B. Lagerung von Butter und Getreide, Butterherstellung, Verpackung, usw.).

— Arbeiten zur Unterhaltung von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen, Einrichtungen usw.,

— Eigene Transportarbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb.

Nicht angegeben sind Arbeitskräfte, die für fremde Rechnung oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe im befragten Betrieb beschäftigt waren (z. B. Arbeitskräfte von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen und Genossenschaften).

(1) Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht in den Mitgliedstaaten endet:
— Deutschland: 15 Jahre,
— Frankreich: 16 Jahre,
— Italien: 14 Jahre,
— Niederlande: 16 Jahre,
— Belgien: 14 Jahre,
— Luxemburg: 15 Jahre,
— Vereinigtes Königreich: 16 Jahre,
— Irland: 15 Jahre,
— Dänemark: 16 Jahre,
— Griechenland: 14 Jahre.

(2) Der Berichtszeitraum kann 12 Monate unterschreiten, wenn die gelieferten Angaben 12 Monaten entsprechen.

Nicht zu den Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb rechnen

— Arbeiten für den Privathaushalt des Betriebsinhabers bzw. des Betriebsleiters und deren Familien,

— Arbeiten für die Forst- und Jagdwirtschaft oder die Fischzucht, auch wenn sie im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeführt werden. Jedoch ist eine begrenzte Zahl dieser Arbeiten, die von einer landwirtschaftlichen Arbeitskraft ausgeführt werden, nicht ausgeschlossen wenn es nicht möglich ist, diese separat zu erheben,

— Arbeiten für ein nichtlandwirtschaftliches Unternehmen in der Hand des gleichen Betriebsinhabers.

Personen, die zwar das versorgungsfähige Alter erreicht haben, aber weiterhin für den Betrieb arbeiten, werden als landwirtschaftliche Arbeitskräfte erfaßt.

Falls der Betriebsinhaber nicht eine natürliche Person ist, werden die Tabellenfelder für „Betriebsinhaber", „Ehegatte" und „Sonstige Familienangehörige" nicht ausgefüllt, der Betriebsleiter wird als familienfremde Arbeitskraft eingetragen.

L/03 **Sonstige Familienangehörige des Betriebsinhabers**

I. Hierzu rechnen die Familienangehörigen des Betriebsinhabers mit Ausnahme des Ehegatten (der Ehegattin des Betriebsinhabers), die im befragten Betrieb leben und landwirtschaftliche Arbeiten für diesen Betrieb ausführen oder die nicht im Betrieb leben, aber landwirtschaftliche Arbeiten für den befragten Betrieb ausführen.

II. Unter „Familienangehörigen" sind zu verstehen: der Ehegatte, (die Ehegattin) Verwandte ab- und aufsteigender Linie sowie andere Verwandte einschließlich angeheiratete und adoptierte Personen. Ob die Familienangehörigen ein Entgelt erhalten oder nicht, ist ohne Bedeutung.

L/04 bis 06 **Familienfremde Arbeitskräfte**

I. Alle vom Betrieb entlohnten Personen, die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind, mit Ausnahme des Betriebsinhabers und dessen Familienangehörigen.

L/04 **Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte**

I. „Regelmäßig Beschäftigte": Personen, die unabhängig von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit in den letzten 12 Monaten vor dem Tage der Befragung jede Woche im befragten Betrieb gearbeitet haben. Dazu gehören auch diejenigen Personen, die zwar während eines Teils der letzten 12 Monate „regelmäßig beschäftigt" waren, denen es jedoch aus folgenden Gründen nicht möglich war, im übrigen Teil dieses Zeitraums vor dem Tage der Befragung jede Woche zu arbeiten:

1. Besondere Produktionsbedingungen,
2. Abwesenheit wegen Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall, Tod usw.,
3. Eintritt in den Betrieb oder Ausscheiden aus dem Betrieb,
4. Voller Arbeitsausfall im Betrieb durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand, usw.).

II. Zu Punkt 1 gehören z. B. Arbeitskräfte von Betrieben, die einseitig auf Olivenanbau, Weinbau, Obstbau, Feldgemüseanbau oder Weidemast ausgerichtet sind und in denen Arbeitskräfte nur für einige Monate des Jahres benötigt werden.

Zu Punkt 3 gehören z. B. Arbeitskräfte, die während der 12 Monate vor dem Tag der Erhebung den Betrieb wechselten. Saisonarbeiter, die nur kurze Zeit beschäftigt sind, z. B. Arbeitskräfte, die ausschließlich mit der Obst- und Gemüseernte beschäftigt werden, sind dagegen mit ihren Arbeitstagen nicht hier, sondern unter L/05 und L/06 erfaßt.

L/05 und 06 **Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte**

I. „Unregelmäßig Beschäftigte": Personen, die während der letzten 12 Monate vor dem Tage der Befragung aus anderen als den unter L/04 genannten Gründen nicht jede Woche für den Betrieb gearbeitet haben.

L/01 bis 06 **Arbeitszeit im Betrieb**

I. Die auf Arbeiten für den befragten landwirtschaftlichen Betrieb effektiv verwendete Zeit, ohne Arbeiten für den Privathaushalt des Betriebsinhabers bzw. Betriebsleiters.

Als „vollzeitliche" Arbeitszeit wird die in den nationalen Tarifverträgen festgelegte Mindeststundenzahl angenommen. Ist die Stundenzahl in diesen Verträgen nicht festgelegt, werden 2 200 Stunden angenommen.

Unter einem Arbeitstag ist die tägliche Arbeitszeit einer mit landwirtschaftlichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskraft zu verstehen. Als Mindeststundenzahl wird dabei von einer Arbeitszeit von 8 Stunden täglich ausgegangen. Urlaubs- und Krankheitszeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.

L/07 bis 09 **Außerbetriebliche Erwerbstätigkeit**

I. Es gelten die unter M nachstehend aufgeführten Definitionen.

L/07 bis 09 **Haupt-/Nebenberufliche Tätigkeiten**

Hauptberuf

I. Tätigkeit, die vom Befragten als Haupttätigkeit angegeben wird.

II. Normalerweise die Tätigkeit, für die mehr Zeit aufgewendet wird als für landwirtschaftliche Arbeiten im befragten Betrieb.

Nebenberuf

I. Jede andere Tätigkeit des Befragten, der angibt, daß seine Haupttätigkeit dem landwirtschaftlichen Betrieb gilt.

II. Normalerweise die Tätigkeit, für die mehr Zeit aufgewendet wird als für landwirtschaftliche Arbeiten im befragten Betrieb.

M AUSSERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKEIT

M/01 bis M/04 **Außerbetriebliche Erwerbstätigkeit**

I. Jede Tätigkeit mit Ausnahme der in der Position L definierten landwirtschaftlichen Arbeiten, für die ein Entgelt (je nach Art der Tätigkeit in Form von Gehalt, Lohn, oder Honorar, einschl. Zahlung in Naturalien) oder ein Einkommen erzielt wird.

II. Unter „außerbetrieblich" sind neben Erwerbstätigkeiten in einem nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen auch Erwerbstätigkeiten zu verstehen, die in den Betrieb selbst oder in einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb mit einbezogen sind (Betreiben eines Campingplatzes, Touristenbeherbergung usw.).

M/03 bis 04 **Art und Zuordnung der sonstigen außerbetrieblichen Tätigkeit (Tätigkeiten)**

I. Jede Tätigkeit wird der Tätigkeitsart zugeordnet, die dem Haupttätigkeitsmerkmal (den Haupttätigkeitsmerkmalen) am genauesten entspricht. Findet eine Tätigkeit sowohl im Betrieb als auch außerhalb desselben statt, so richtet sich die Zuordnung danach, für welche Tätigkeit die meiste Zeit aufgewendet wird.

ANHANG II

A. LISTE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTE (1)

011	PFLANZLICHE ERZEUGNISSE DER LANDWIRTSCHAFT UND WILDWACHSENDE ERZEUGNISSE
011.1	**Getreide (ohne Reis)** (2)
011.11	Weizen und Spelz
111	Weichweizen und Spelz
111.1	Winterweizen und Spelz
111.2	Sommerweizen
112	Hartweizen
112.1	Winterweizen
112.2	Sommerweizen
011.12	Roggen und Wintermenggetreide
121	Roggen
121.1	Winterroggen
121.2	Sommerroggen
122	Wintermenggetreide
011.13	Gerste
130.1	Sommergerste
130.2	Wintergerste
011.14	Hafer und Sommermenggetreide
141	Hafer
142	Sommermenggetreide
011.15	Körnermais
011.19	Sonstige Getreidearten (ohne Reis)
191	Buchweizen
192	Hirse
193	Sorghum (Milocorn)
194	Kanariensaat
199	Getreide nicht anderweitig genannt (n.a.g.) (ohne Reis)
011.2	**Reis (Rohreis)** (3)

(1) *Quelle:* Klasse 01, Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften/Klassifikation und Nomenklatur der Input-Output-Bereiche (NACE/CLIO).
(2) Saatgut von Getreide (ohne Reis) ist in den Positionen bzw. Unterpositionen der Untergruppe 011.1 enthalten.
(3) Saatgut von Reis ist in der Untergruppe 011.2 enthalten.

011.3	**Hülsenfrüchte**
011.31	Speise- und Futtererbsen
311	Speiseerbsen
311.1	Speiseerbsen (ohne Kichererbsen)
311.2	Kichererbsen
312	Futtererbsen
011.32	Speise- und Ackerbohnen
321	Speisebohnen
322	Ackerbohnen
011.39	Sonstige Hülsenfrüchte
391	Linsen
392	Wicken
393	Lupien
399	Hülsenfrüchte n.a.g. sowie Hülsenfruchtgemenge und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide
011.4	**Hackfrüchte**
011.41	Kartoffeln
411	Kartoffeln (außer Saatkartoffeln)
411.1	Frühkartoffeln
411.2	Spätkartoffeln
412	Saatkartoffeln
011.42	Zuckerrüben
011.49	Runkelrüben; Kohlrüben; Futtermöhren und Wasserrüben (weiße Rüben); sonstige Hackfrüchte
491	Runkelrüben
492	Kohlrüben, Futtermöhren, Wasserrüben
492.1	Kohlrüben
492.2	Futtermöhren, Wasserrüben
493	Futterkohl
499	Sonstige Hackfrüchte
499.1	Topinambur
499.2	Süßkartoffeln
499.9	Hackfrüchte n.a.g.
011.5	**Handelsgewächse**
011.51	Ölsaaten und -früchte (ohne Oliven)
511	Raps- und Rübsensamen
511.1	Winterraps
511.2	Sommerraps
511.3	Rübsen
512	Sonnenblumenkerne

513 Sojabohnen

514 Rizinussamen

515 Leinsamen

516 Sesam-, Hanf-, Senf- und Mohnsamen
516.1 Sesamsamen
516.2 Hanfsamen
516.3 Senfsamen
516.4 Mohnsamen

011.52 (019.52)

011.53 Textilpflanzen

531 Flachs

532 Hanf

011.54 (019.54)

011.55 Rohtabak (einschließlich getrockneter)

011.56 Hopfen

011.57 Sonstige Handelsgewächse

571 Zichorienwurzeln

572 Arznei-, Gewürz- und Duftpflanzen
572.1 Safran
572.2 Kümmel
572.9 Arznei-, Gewürz- und Duftpflanzen n.a.g.

011.58 (019.58)

011.6 **Frischgemüse**

011.61 Speisekohl

611 Blumenkohl

619 Sonstige Kohlarten
619.1 Rosenkohl
619.2 Weißkohl
619.3 Rotkohl
619.4 Wirsingkohl
619.5 Grünkohl
619.9 Speisekohl n.a.g.

011.62 Blatt- und Stengelgemüse außer Kohl

621 Sellerieknollen und -stengel

622 Porree (Lauch)

623 Kopfsalat

624 Endiviensalat

625 Spinat

626 Spargel

627	Chicorrée (Witloof)
628	Artischocken
629	Sonstiges Blatt- und Stengelgemüse
629.1	Feldsalat
629.2	Mangold und Karde (Span. Artischocken)
629.3	Fenchel
629.4	Rharbarber
629.5	Kresse
629.6	Petersilie
629.7	Rübstiel
629.9	Blatt- und Stengelgemüse n.a.g.
011.63	Obstartiges Gemüse
631	Tomaten
632	Schäl- und Einlegegurken
633	Melonen
634	Eierfrucht und Kürbisse
635	Gemüsepaprika
639	Sonstiges obstartiges Gemüse
011.64	Wurzel- und Knollengemüse
641	Kohlrabi
642	Speiserüben
643	Karotten und Speisemöhren
644	Knoblauch
645	Zwiebeln und Schalotten
646	Rote Rüben (Rote Beete)
647	Hafer- und Schwarzwurzeln
649	Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse (Schnittlauch, Radieschen, Rettich, Meerrettich)
011.65	Hülsengemüse
651	Pflückerbsen
652	Pflückbohnen
659	Sonstiges Hülsengemüse
011.66	Zuchtpilze (1)
011.7	**Frischobst, einschließlich Zitrusfrüchte** *(ohne Trauben und Oliven)*
011.71	Tafeläpfel und -birnen
711	Tafeläpfel
712	Tafelbirnen

(1) In Deutschland sind Zuchtpilze in Kellern, Grotten usw. oder in besonders dafür er- oder eingerichteten Gebäuden ausgeschlossen.

011.72	Mostäpfel und -birnen
721	Mostäpfel
722	Mostbirnen
011.73	Steinobst
731	Pfirsiche
732	Aprikosen
733	Kirschen
734	Pflaumen (einschließlich Renekloden, Mirabellen und Zwetschen)
739	Sonstiges Steinobst
011.74	Schalenobst
741	Walnüsse
742	Haselnüsse
743	Mandeln
744	Eßkastanien (Maronen)
745	Sonstiges Schalenobst (ohne tropisches)
745.1	Pistazien
745.9	Schalenobst n.a.g.
011.75	Sonstiges Baumobst
751	Feigen
752	Quitten
759	Sonstiges Baumobst n.a.g. (ohne tropisches)
011.76	Erdbeeren
011.77	Strauchbeeren
771	Johannisbeeren
771.1	Schwarze Johannisbeeren
771.2	Sonstige Johannisbeeren
772	Himbeeren
773	Stachelbeeren
774	Sonstige Beeren (z. B. Gartenbrombeeren)
011.78	Zitrusfrüchte
781	Orangen
782	Mandarinen und Clementinen
783	Zitronen
784	Pampelmusen und Grapefruits
785	Sonstige Zitrusfrüchte
785.1	Zedratzitronen
785.2	Limetten
785.3	Bergametten
785.9	Zitrusfrüchte n.a.g.

011.79	(019.79)
011.8	**Trauben und Oliven**
011.81	Trauben
811	Tafeltrauben
812	Sonstige Trauben (zum Keltern, zur Fruchtsaft- und Rosinenherstellung)
011.82	Oliven
821	Tafeloliven
822	Sonstige Oliven (zur Herstellung von Olivenöl)
011.9	**Sonstige pflanzliche Erzeugnisse**
011.91	Futterpflanzen (1)
011.92	Baumschulerzeugnisse
921	Obstgehölze
922	Reben
923	Ziergehölze
924	Forstgehölze
011.93	Korb- und Flechtmaterialien
931	Korbweiden und Binsen
932	Schilf, Rohr, Bambus
939	Andere Korb- und Flechtmaterialien
011.94	Blumen, Zierpflanzen und Weihnachtsbäume
941	Blumenzwiebeln und -knollen
942	Zierpflanzen
943	Schnittblumen, Schnittgrün und Blattwerk
944	Weihnachtsbäume (a)
945	Freilandstauden
011.95	Sämereien
951	Landwirtschaftliche Sämereien (2)
952	Blumensamen
011.96	Wildwachsende Erzeugnisse (3) (a)
011.97	Kuppelprodukte des Pflanzenbaus (4) (a)
971	Kuppelprodukte des Getreideanbaus (ausschließlich Reis)

(a) Siehe Teil B.
(1) Zum Beispiel: Heu, Klee (außer Futterkohl).
(2) Außer Saatgut für Getreide und Reis sowie Saatkartoffeln (011.1, 011.2, 011.4).
(3) Zum Beispiel: wildwachsende Pilze, Preiselbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren, Himbeeren usw.
(4) Zum Beispiel: Stroh, Rüben- und Kohlblätter, Erbsen- und Bohnenschalen.

	972	Kuppelprodukte des Reisanbaus
	973	Kuppelprodukte des Hülsenfrüchteanbaus
	974	Kuppelprodukte des Anbaus von Hackfrüchten
	975	Kuppelprodukte des Anbaus von Handelsgewächsen
	976	Kuppelprodukte des Gemüseanbaus
	977	Kuppelprodukte des Anbaus von Obst und Zitrusfrüchten
	978	Kuppelprodukte des Anbaus von Trauben und Oliven
	979	Kuppelprodukte sonstiger pflanzlicher Erzeugnisse
011.99		Pflanzliche Erzeugnisse n.a.g.
012		WEINMOST UND WEIN (a)
012.0		**Weinmost und Wein**
012.01		Weinmost
012.02		Wein
012.09		Kuppelprodukte der Weinherstellung (1)
013		OLIVENÖL, NICHT RAFFINIERT (a)
013.0		**Olivenöl**
013.01		Jungfernöl
013.02		Olivenöl, nicht raffiniert (2)
013.09		Kuppelprodukte der Olivenölherstellung (3)
014		TIERE UND TIERISCHE ERZEUGNISSE DER LANDWIRTSCHAFT UND DER JAGD
014.1		**Rinder**
014.10		Hausrinder
	101	Kälber
	102	Andere Rinder unter 1 Jahr alt
	103	Färsen
	104	Kühe
	105	Männliche Zuchttiere
	105.1	1 – 2 Jahre alt
	105.2	älter als 2 Jahre

(a) Siehe Teil B.
(1) Zum Beispiel: Weintrub, Weinstein (roh) u. a.
(2) Pos. 013.01 und 013.02 unterscheiden sich nicht durch unterschiedliche Produktionsstufen, sondern durch den Verarbeitungsprozeß.
(3) Zum Beispiel: Olivenölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung von Olivenöl.

106	Schlacht- und Mastrinder
106.1	1 – 2 Jahre alt
106.2	älter als 2 Jahre
014.2	**Schweine**
014.20	Hausschweine
201	Ferkel
202	Jungschweine
203	Mastschweine
204	Zuchtsauen
205	Zuchteber
014.3	**Einhufer**
014.31	Pferde
014.32	Hausesel
014.33	Maultiere und Maulesel
014.4	**Schafe und Ziegen**
014.41	Hausschafe
014.42	Hausziegen
014.5	**Geflügel, Kaninchen, Tauben und andere Tiere**
014.51	Hühner, Hähne, Hähnchen, Küken
014.52	Enten
014.53	Gänse
014.54	Truthühner
014.55	Perlhühner
014.56	Hauskaninchen
014.57	Haustauben
014.59	Sonstige Tiere (a)
591	Bienen
592	Seidenraupen
593	Pelztiere
594	Schnecken (ausgenommen Meeresschnecken)
599	Tiere n.a.g.
014.6	**Wild und Fleisch von Wild** (a)
014.61	Wild (1)

(a) Siehe Teil B.
(1) Zum lebenden Wild gehört nur das Aufzuchtwild und das sonstige Wild in Gefangenschaft.

014.62	Fleisch von Wild
014.7	**Rohmilch**
014.71	Kuhmilch
014.72	Schafsmilch
014.73	Ziegenmilch
014.74	Büffelmilch
014.8	**Eier**
014.81	Hühnereier
811	Bruteier
812	Andere
014.82	Sonstige Eier
821	Bruteier
822	Andere
014.9	**Sonstige tierische Erzeugnisse**
014.91	Rohwolle (einschließlich Tierhaare) (1)
014.92	Honig (a)
014.93	Seidenraupen (a)
014.94	Kuppelprodukte der tierischen Erzeugung (2) (a)
014.95	Tierische Erzeugnisse n.a.g. (a)
014.96	(019.96)
015	DIENSTLEISTUNGEN AUF DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGERSTUFE (3) (a)
019	LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE, DIE FAST AUSSCHLIESSLICH IMPORTIERT WERDEN
019.52	Tropische Ölsaaten und -früchte
521	Erdnüsse
522	Kopra
523	Palmnüsse und -kerne
524	Baumwollsamen
529	Ölsaaten und -früchte n.a.g.

(a) Siehe Teil B.
(1) Soweit sie Hauptprodukt sind.
(2) Zum Beispiel: Häute, Zierhaare und Pelze von getötetem Wild, Wachs, Dung, Jauche.
(3) Das heißt Dienstleistungen, die *üblicherweise* von landwirtschaftlichen Betrieben *selbst* erbracht werden, wie Pflügen, Mähen, Dreschen, Tabaktrocknung, Schafscheren, Tierpflege.

019.54	Tropische Textilpflanzen
541	Baumwolle
542	Sonstige Textilpflanzen
542.1	Manilahanf
542.2	Jute
542.3	Sisal
542.4	Kokosfasern
542.5	Ramie
542.9	Textilpflanzen n.a.g.
019.58	Sonstige tropische Handelsgewächse
581	Kaffee
582	Kakao
583	Zuckerrohr
019.79	Tropisches Obst
791	Tropisches Schalenobst
791.1	Kokosnüsse
791.2	Kaschu-Nüsse
791.3	Paranüsse
791.4	Pekannüsse
792	Sonstige tropische Früchte
792.1	Datteln
792.2	Bananen
792.3	Ananas
792.4	Papapa-Früchte
792.5	Tropenfrüchte n.a.g.
019.96	Elfenbein, roh

B. LISTE DER AUSGESCHLOSSENEN ERZEUGNISSE

Für die Zwecke dieser Erhebung sind folgende Erzeugnisse aus der vorstehenden (Standard-) „Liste der landwirtschaftlichen Produkte" ausgeschlossen:

011.944	Weihnachtsbäume
011.96	Wildwachsende Erzeugnisse (1)
011.97	Kuppelprodukte (des Pflanzenanbaus von: Getreide, Reis, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Gemüse, Obst- und Zitrusfrüchten, Trauben und Oliven, sonstigen pflanzlichen Erzeugnissen) (2)
012	Weinmost und Wein (3)

(1) Diese Erzeugnisse werden normalerweise nicht vom Betrieb geerntet, wachsen nicht auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche und können statistisch nicht erfaßt werden.
(2) Da das Hauptprodukt erfaßt wird.
(3) Da das Vorprodukt erfaßt wird.

013	Olivenöl, nicht raffiniert (1)
014.59	Sonstige Tiere (Bienen, Seidenraupen, Pelztiere, Schnecken, Tiere n.a.g.)
014.6 ex	Wild und Fleisch vom Wild
014.92	Honig
014.93	Seidenraupenkokon
014.94	Kuppelprodukte der tierischen Erzeugung (2)
014.95	Tierische Erzeugnisse n.a.g.
015	Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe.

(1) Da das Vorprodukt erfaßt wird.
(2) Da das Hauptprodukt erfaßt wird.

ANHANG III

ZULÄSSIGE AUSNAHMEN VON DER LISTE DER DEFINITIONEN

a) **Belgien**

I/03	Die Position „Bewässerte Fläche" betrifft nur die Fläche, die mit den im Betrieb vorhandenen Mitteln bewässert werden kann.

b) **Dänemark**

E	Die Position „Haus- und Nutzgärten" ist nicht untergliedert, sondern insgesamt in „Andere Flächen" (H) erfaßt.
I/03	Die Position „Bewässerte Fläche" betrifft nur die Fläche, die mit den im Betrieb vorhandenen Mitteln bewässert werden kann.
J/15	Die Zuchthähne für Legehennen sind in der Position „Legehennen" nicht enthalten.

c) **Frankreich**

D/19	Die Position „Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland" enthält nicht das Saatgut von Grünfutterpflanzen, das in den Positionen der entsprechenden Kulturen erfaßt ist.
I/02	Für die Position „Champignons" wird die Erzeugungsmenge erfaßt und in Beetfläche umgerechnet.
J/09a	Zur Zucht bestimmte weibliche Lämmer sind nicht einbezogen.
J/10a	Geißen und Zicklein für die Zucht sind nicht einbezogen.
J/14	Die Position „Masthähnchen und -hühnchen" enthält die Zuchthähne, die nicht unter „Legehennen" (J/15) erfaßt sind.

d) **Irland**

D/14 und D/15	Die Position „Gemüse, Melonen, Erdbeeren" enthält nicht die Erdbeeren, die unter die Position „Obstanlagen einschließlich Beerenobstanlagen" (G/01) fallen.
J/09a	Ausgemerzte weibliche Schafe sind nicht einbezogen.

e) **Italien**

C/03	Für die Position „Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilpacht und in anderen Besitzformen" — werden die Flächen als „in Eigentum" und nicht in Teilpacht betrachtet, wenn sie unter ein Nutzungsrecht für einen Beamten oder Angestellten fallen oder wenn sie von einer Behörde oder anderen Institutionen zugeteilt worden sind, — werden die Flächen, die der Betrieb unentgeltlich bewirtschaftet, als Pachtfläche betrachtet.
J/09a	Zu der Position „Mutterschafe" zählen nicht die für die Zucht bestimmten weiblichen Lämmer.

f) **Niederlande**

I/02	In der Position „Champignons" sind Kellerkulturen von Champignons nicht enthalten.
I/03	Die Position „Bewässerte Fläche" betrifft nur die Fläche, die mit den im Betrieb vorhandenen Mitteln bewässert werden kann.
J/14 und J/15	Zu den Positionen „Masthähnchen und -hühnchen" sowie „Legehennen" zählen die jeweiligen Küken. Die Zuchthähne sind in diesen Rubriken nicht enthalten.

L/03 Kinder des Betriebsinhabers, die landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb ausführen, sind immer wie Familienarbeitskräfte zu behandeln; jedoch sind andere Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die nicht im Betrieb leben, als „familienfremde Arbeitskräfte" (L/04 – L/06) anzusehen.

g) **Bundesrepublik Deutschland**

J/14 Die Position „Masthähnchen und -hühnchen" enthält die Zuchthähne für Legehennen, die nicht unter „Legehennen" (J/15) erfaßt sind.

L/03 Im Betrieb beschäftigte andere Familienmitglieder, die nicht im Betrieb leben, werden den „familienfremden Arbeitskräften" (L/04 – L/06) zugerechnet.

h) **Vereinigtes Königreich**

D/11 und D/12 In den Positionen „Zuckerrüben (ohne Saatgut)" und „Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)" ist im Gegensatz zu den sonstigen Mitgliedstaaten das Saatgut erfaßt.

D/13 Die Position „Handelsgewächse" umfaßt das Saatgut von Textilpflanzen, Hopfen und Tabak.

D/15, D/17 und G/07 Die Position „Kulturen unter Glas" enthält nicht Kulturen unter festen Glasanlagen.

D/19 Die Position „Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland" enthält hier nur die Flächen für Wiesengräser und für Klee, während alle anderen Flächen in den Positionen der jeweiligen Kulturen erfaßt werden.

E Die Position „Haus- und Nutzgärten" ist nicht untergliedert, sondern wird global unter „Andere Flächen" (H) erfaßt.